



www.kellenbachtal.de

Satzung

Kultur & Heimat Kellenbachtal e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen ***„Kultur- & Heimat Kellenbachtal e. V.“*** und hat seinen Sitz in 55618 Simmertal.
2. Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszug ***„eingetragener Verein“*** in der abgekürzten Form e. V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Aufgaben

Aufgaben des Vereins ist die Förderung der Heimat- & Brauchtumpflege, die Erschaffung einer „essbaren Landschaft“ durch Anpflanzung, Hege und Pflege von bspw. alten Obstsorten und bedeutender Nutzpflanzen auf ungenutzten Brachflächen, die der Allgemeinheit zugänglich sein sollen, die Entwicklung und Durchführung von generationenübergreifenden Aktivitäten und Veranstaltungen sowie die Herausstellung geschichtlicher und geografischer Besonderheiten der Region rund um den Kellenbach/Simmerbach.

Insbesondere durch folgende Säulen der Vereinstätigkeit soll dem Vereinszweck nachhaltig entsprochen werden.

1.) Tradition

Durchführung von Wanderungen für alle Altersgruppen um die Natur des Kellenbachtals und angrenzender Gebiete auf gemeinschaftliche Art und Weise zu erschließen. Unterstützung bei der Pflege und des Erhalts von Wanderwegen und Ruheplätzen zur Verbesserung der Naherholung und zur Förderung der Gesundheit. Ausrichtung und Hilfestellung des Vereins bei traditionellen Veranstaltungen.

2.) Erschaffung einer „essbaren“ Landschaft zum Wohle und Nutzen der Allgemeinheit

Anlegen eines „Aromawaldes Kellenbachtal“ (FoodForest) auf ungenutzten Brachflächen durch Pflanzung von Wildobst, alten Obstsorten und vergessenen Nutzpflanzen, etc. Der Verein möchte das Wissen der älteren Generation über die Pflege, Anbau und der verantwortungsvollen Nutzung dieser Pflanzen mit der Kreativität der jüngeren Generation verknüpfen, um dadurch den Austausch generationenübergreifend verbessern. Zudem wird auch der Artenvielfalt der Fauna und Flora in unmittelbarer Umgebung des Kellenbachtals Rechnung getragen werden.



www.kellenbachtal.de

3.) Interaktion der Generationen durch die Erschaffung von Veranstaltungen

die dem Zeitgefühl entsprechen und Menschen aus anderen Regionen Deutschlands von dem Potenzial der Region überzeugen wie bspw. eine moderne Schnitzeljagd (GeoCaching), welche die Sehenswürdigkeiten des Kellenbachtals einbindet, sportliche Aktivitäten in der Natur unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit bspw. MountainBiking, Walking etc. aber auch ein gemeinsames Picknick im und mit den Produkten des Aromawaldes, etc.

Der Verein will durch seine Tätigkeit zur allgemeinen öffentlichen Gesundheitspflege, zur Jugendpflege, zur Pflege der Heimatliebe, der Heimatkunde und der Erschließung der heimatlichen Schönheiten, der Bauten und Kulturstätten, zur Pflege des Geisteslebens und des gegenseitigen Verständnisses der Völker, ihrer Sitten und Gebräuche, beitragen.

1. Schaffung, Pflege und Erhaltung der Einrichtungen, die der Erholung dienen. Schaffung von Wegen, Errichtung von Bänken, Schutzhütten, Liegewiesen, Markierung der Wanderwege, Führung usw..
2. Vermittlung der Kulturgüter durch unentgeltliche Unterrichtung über die Stätten der Wissenschaft und Kunst und der allgemeinen Kulturdenkmäler
3. Pflege der Heimatliebe und der Heimatkunde (Vorträge und Wanderungen, Verschönerungen des Ortsbildes, Erhaltung der Volksbräuche und –Sitten und der Denkmäler der Natur, Geschichte und Kunst

§ 3 Zweck – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Verein verfolgt folgende gemeinnützige Zwecke:
 - Die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - Die Förderung von Kunst und Kultur
 - Die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
 - Die Förderung des Naturschutzes und der Landespflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes
 - Die Förderung des Sports
 - Die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde



www.kellenbachtal.de

3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Gemeinden und Vereine als korporative Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können werden: natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (Vereinigungen, Firmen und Einzelpersonen), die die gemeinnützigen Satzungszwecke unterstützen wollen.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben. Die Aufnahme der Mitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Ankündigung mit Vierteljahresfrist zum Schluss des Geschäftsjahres. Sie endet ferner durch Tod, durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung.

Ausgeschlossen werden kann, wer die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins nicht mehr unterstützt oder ihnen zuwiderhandelt; insbesondere, wer ohne Rücksicht auf die gemeinnützige Zielsetzung die Förderung eigennütziger Belange verlangt.

Ausgeschlossen kann außerdem werden, wer den Mitgliedsbeitrag nicht oder nicht regelmäßig bezahlt.

§5 Rechte & Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregung und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und unterstützen und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und gehalten, ihm die dazu notwendigen Auskünfte zu geben.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Jahresbeitrages. Die Festlegung des Mitgliedsbeitrages erfolgt in der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsmäßigen Vereinszwecke verwendet werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung (§ 32 BGB)
- c) die Ausschüsse

§ 8 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende (geschäftsführender Vorstand). Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Seine Wahl wird nach Bedarf vorgenommen.

2. Der Vorstand wird unterstützt durch:

- 1) Schriftführer
- 2) Stellvertretenden Schriftführer
- 3) den Kassierer
- 4) den stellvertretenden Kassierer (erweiterter Vorstand).
- 5) sowie die Beisitzer

Die Wahl dieser Personen erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von längstens drei Jahren.

3. Der geschäftsführende Vorstand (§ 8 Ziffer 1) und der erweiterte Vorstand (§ 8 Ziffer 2) bilden den Gesamtvorstand im Sinne dieser Satzung.

Der Gesamtvorstand hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der nach § 2 dieser Satzung gestellten Aufgaben.

Insbesondere zählen zu diesen Obliegenheiten:

- a) Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
- c) Einsetzung evtl. Ausschüsse

Die Sitzungen des Gesamtvorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich, in der Regel 2 Wochen, in dringenden Fällen aber mindestens 3 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung.



www.kellenbachtal.de

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden jährlich, mindestens einmal einberufen. Einladungen hierfür sind über das amtliche Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Kirn-Land zu veröffentlichen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Die Mitgliederversammlungen sind wenigstens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, abgesehen von den in den § 12 und § 13 festgelegten Fällen.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

Die Tagesordnung bei der alle drei Jahre stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung mit Vorstandswahlen (32 BGP) muss folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht
- b) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht und Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§ 8 der Satzung)
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Vorliegende Anträge / Anfragen

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden, sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen.



www.kellenbachtal.de

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Abänderungen einer Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmen.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig (§ 9 dieser Satzung) mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Vermögens, fällt das Vermögen anteilmäßig an die im Verein mitwirkenden Gemeinden, die es ausschließlich für gemeinnützige und unmittelbar Zwecke verwenden dürfen.

§ 13 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- a) über Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, welche den Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen,
- b) über Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks

sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

§ 14 Satzungsbeschluss

Die Satzung tritt durch den Satzungsbeschluss vom 26.08.2016 in Kraft.